

## Neufassung vom 06. Juni 2018

# SATZUNG des Aktionskreises Eine Welt Wuppertal-Ronsdorf e.V.



### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen „Aktionskreis Eine Welt Wuppertal-Ronsdorf e.V.“  
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der Bildung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.
- (3) der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) entwicklungspolitisch bezogene Informations- und Bildungsveranstaltungen sowie Öffentlichkeitsarbeit,
  - b) Finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Projekten im Sinne des Fairen Handels und des §3(1)
  - c) Berücksichtigung des „FINE Grundlagenpapiers zum Fairen Handel“ (Anlage)

### **§ 4 Mittel des Vereins**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Tätigkeitsvergütung des Vorstands kann nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung im Rahmen des einkommensteuerlichen Freibetrags (§ 3 Nr. 26 EStG) vorgenommen werden.
- (5) Zum Zwecke der Mittelbeschaffung kann ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (Weldaden) unterhalten werden.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 3 zustimmen.  
Die Mitgliedschaft kann auf Wunsch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.
- (2) Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne § 3 zustimmen.  
Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
- (3) Die Aufnahme ist beim Vorstand zu beantragen.  
Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austrittserklärung
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod
- (5) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Der Austritt ist zum Jahresende möglich.
- (6) Zahlt ein Mitglied ohne Grund mehr als ein Jahr seinen Beitrag nicht, befindet der Vorstand über einen Ausschluss mangels Interesse.
- (7) Der Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Vereins schädigenden Verhaltens kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der auf der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 6 Beitrag**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und zwar unterschiedlich für die Mitglieder nach § 5 (1) und für Fördermitglieder nach § 5 (2).

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand
- (3) die Ladensitzung

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

### **(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung (MV)**

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins gemäß § 3
- b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Kassenprüfern bzw. -prüferinnen
- d) Kenntnisnahme des Geschäfts-, Kassen- und Kassenprüfungsberichtes
- e) Beschluss über Höhe und Art der Verwendung von Überschüssen aus Beiträgen, Zuwendungen und Verkaufserlösen.
- f) Satzungsänderungen
- g) Aufnahme von Mitgliedern
- h) Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 5 (7)
- i) Festsetzung der Beitragshöhe
- j) Auflösung des Vereins gemäß § 11

### **(2) Einberufung und Beschlussfähigkeit**

- a) Die MV findet mindestens einmal im Jahr statt.
- b) Die MV ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von 14 Tagen unter Beifügung des Tagesordnungsvorschlages eingeladen ist und mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend ist.
- c) Beschlüsse werden – falls nicht anders vorgesehen – mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- d) Auf Antrag von 20% der Mitglieder muss eine MV einberufen werden.
- e) Die MV wird von einer/m Vorsitzenden einberufen.
- f) Ist eine MV nicht beschlussfähig, so kann eine/ein Vorsitzende(r) eine neue MV mit derselben Tagesordnung – jedoch nicht vor Ablauf einer Frist von drei Wochen – einberufen.  
Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

## **§ 9 Vorstand**

### **(1) Zusammensetzung und Aufgaben**

- a) Dem Vorstand gehören an:
  - Zwei gleichberechtigte Vorsitzende, die sich gegenseitig vertreten
  - Schriftführer(in)
  - Zwei gleichberechtigte Kassierer(innen), die sich gegenseitig vertreten
- b) Der Vorstand kann bis zu 3 Beisitzer/innen bestellen, die die folgende Bereiche vertreten: Einkauf, Ladengestaltung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kampagnen und Bildungsarbeit.  
Die BeisitzerInnen sind stimmberechtigt.
- c) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.  
Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Eine/r der Vorsitzenden beruft und leitet die Mitgliederversammlungen, Vorstands- und Ladensitzungen.
- e) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- f) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.
- g) Die/ Der Schriftführer(in) – im Vertretungsfall ein anderes Mitglied des Vorstandes – hat über die Sitzungen der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und der Ladensitzungen ein Protokoll zu führen, das von ihr/ihm und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen ist.
- h) Der/ Die Kassierer(innen) verwalten die Kasse und führen ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.  
Sie haben der MV einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.  
Sie sind berechtigt, Zahlungen für den Verein gegen Quittung entgegenzunehmen. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Kassierers/ einer Kassiererin und der Unterschrift einer/s Vorsitzenden (Vier-Augen-Prinzip).
- i) Bei online-banking ist das Vier-Augen-Prinzip gemäß §9 (1) h) zwingend anzuwenden.

### **(2) Wahl und Amtszeiten**

- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.  
Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Vorstandsmitglieder sind in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- c) Abwahl kann nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- d) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten MV, die möglichst bald einzuberufen ist, eine Ersatzperson zu bestellen.

#### **§ 10 Die Ladensitzung**

- (1) Die Ladensitzung (LS) ist das regelmäßige (monatliche) Treffen der Mitglieder.
- (2) Sie beinhaltet Information und Fortbildung im Bereich fairer Produkte und entwicklungspolitischer Themen.  
Sie dient ferner der Vorbereitung/Planung eines reibungslosen Ladendienstes.
- (3) Sie entscheidet über Beschlussvorlagen des Vorstandes, z.B. Veranstaltungsplanung, Teilnahme an Kampagnen oder gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen.  
Bei zweimaliger Vertagung in der LS beschließt der Vorstand
- (4) Die Mitglieder können Anträge in die LS einreichen.

#### **§ 11 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (3) Für die Satzungsänderung sind  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **§ 12 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf  $\frac{2}{3}$  der Stimmen aller Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu  $\frac{2}{3}$  an das Hilfswerk Brot für die Welt und zu  $\frac{1}{3}$  an das Bischöfliche Misereor e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Der Verein ist beim Amtsgericht Wuppertal im Vereinsregister eingetragen (VR-Nr. 2647)  
Die Neufassung wurde am                      vom Amtsgericht genehmigt.